



Noch einmal Gefahrgut in Italien, dieses Mal auf der Schiene. Das „R“ bedeutet „Abfall“.

Eine Neuerung brachte die EG-Abfallrahmenrichtlinie RL 2008/98/EG. Besteht für Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle befördern, keine Genehmigungspflicht, so sollen die einzelnen EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständige

Behörde ein Register über diese Unternehmen führt, und zwar bis spätestens zum 12. Dezember 2010.

Nun besteht in Deutschland schon sehr lange eine grundsätzliche Genehmigungspflicht, zur Zeit gemäß § 49 (1) KrW-/AbfG in Verbindung mit der Verordnung zur Transportgenehmigung (TgV).

Einführungen fehlen

Die meisten anderen EU-Mitgliedstaaten kannten weder eine Genehmigungs- noch eine Anzeigepflicht für Abfallbeförderer. Das Ergebnis der RL 2008/98/EG zeigt

sich nun als ein 30-faches Durcheinander (27 EU-Mitgliedstaaten plus drei EWR-Staaten).

Auf der unten stehenden Tabelle sind die Länder aufgeführt, die bislang Pflichten eingeführt haben. Für einen Abfalltransport von Dänemark nach Italien zum Beispiel muss der Beförderer in Dänemark und Italien notifiziert sein.

Für den Transit durch Deutschland braucht er gegebenenfalls eine Beförderungsgenehmigung. Österreich verlangt zur Zeit noch nichts. Damit ist in jedem Einzelfall ein riesengroßer Aufwand verbunden.

TRANSPORT VON ABFÄLLEN AUF DER STRASSE IN EUROPA (OHNE RADIOAKTIVE ABFÄLLE)

Land (ISO)	Registrierungs-/Genehmigungspflicht Transportunternehmen								Kennzeichnung Lkw
	Nationaler Transport				Internationaler Transport 1)				
	Gefährlicher Abfall 2)		Nicht gefährlicher Abfall 2)		Gefährlicher Abfall 2)		Nicht gefährlicher Abfall 2)		
	Beseitigung	Verwertung	Beseitigung	Verwertung	Beseitigung	Verwertung	Beseitigung	Verwertung	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
AT	--	--	--	--	--	--	--	--	--
BE	●	●	●	●	●	●	●	●	--
CH	--	--	--	--	--	--	--	--	--
CZ	--	--	--	--	--	--	--	--	--
DE	● ³⁾	● ^{3/4)}	● ³⁾	--	●	●	●	--	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichen „A“: 30 x 40 cm • national: falls Beseitigung^{3/5)} • international: Beseitigung und Verwertung, • vorne und hinten
DK	●	●	●	●	●	●	●	●	--
ES	●	●	●	●	●	●	●	●	?
EE	--	--	--	--	●	●	●	●	--
FI	●	●	●	●	●	●	●	●	--
FR	● > 100 kg/ Sendung	● > 100 kg/ Sendung	● > 500 kg/ Sendung	● > 500 kg/ Sendung	● > 100 kg/ Sendung	● > 100 kg/ Sendung	● > 500 kg/ Sendung	● > 500 kg/ Sendung	--
GB	●	●	●	●	●	●	●	●	--
IT	●	●	●	●	●	●	●	●	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichen „R“: 40 x 40 cm • falls gefährlich • hinten rechts
LU	●	●	●	●	●	●	●	●	--
NL	●	●	●	●	●	●	●	●	--
PL	●	●	●	●	●	●	●	●	--
SE	--	--	--	--	--	--	--	--	--
SI	●	●	●	●	●	●	●	●	--

Fußnoten: ¹⁾ Das Transportunternehmen muss im „Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen“ (Feld 8) gemäß Anhang IA und im „Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen“ (Feld 8) gemäß Anhang IB bzw. in den „Versandinformationen“ (Feld 5) gemäß Anhang VII der VO (EG) Nr. 1013/2006 (EG-AbfVerbV) eingetragen sein. Die Angabe der „Registriernummer“ ist nur in den Fällen notwendig, in denen ein Land eine Registrierung des Transportunternehmers vorschreibt. ²⁾ Gemäß Entscheidung 2001/118/EG.

³⁾ Nicht erforderlich falls Rücknahme durch Hersteller oder Vertreiber freiwillig (Anzeige + Befreiungsbescheid Hersteller/Vertreiber erforderlich (§ 25 (2) KrW-/AbfG), aber Anzeige des Transportunternehmens erforderlich wg. Zuteilung Beförderernummer (§ 46 (1) Nr. 2, (2) KrW-/AbfG, § 24 (3) NachwV).

⁴⁾ Nicht erforderlich falls Rücknahme durch Hersteller oder Vertreiber gesetzlich vorgeschrieben (z.Z. gemäß AltöIV (Abfallschlüsselnummern 120106, 120107, 120110, 120119, 130109, 130110, 130111, 130112, 130113, 130204, 130205, 130206, 130207, 130208, 130301, 130306, 130307, 130308, 130309, 130310, 130506), BattG (Abfallschlüsselnummern 160601, 160602, 160603, 160606, 200133), ChemOzonSchichtV (Abfallschlüsselnummern 140601, 140602, 160504), ElektroG (Abfallschlüsselnummern 160213, 200135), HKWAbfV (Abfallschlüsselnummer 140601), VerpackV (Abfallschlüsselnummern 150110, 150111), aber Anzeige des Transportunternehmens erforderlich wg. Zuteilung Beförderernummer (§ 46 (1) Nr. 2, (2) KrW-/AbfG, § 24 (3) NachwV). ⁵⁾ Nicht falls Transportunternehmer Entsorgungsbetrieb.

Wo nur Striche aufgeführt sind, haben Länder offiziell keine Genehmigungs- oder Anzeigepflichten eingeführt.

Eine Pflicht zur Kennzeichnung von Abfalltransportfahrzeugen gibt es derzeit nur in Deutschland (nur auf der Straße) und Italien (auch auf der Schiene). Beispiele zeigt die Bebilderung in diesem Beitrag (das schwarze „R“ in dem gelben Quadrat links steht für italienisch „Rifiuti“ = auf Deutsch Abfälle).

Abfälle in Deutschland

Die RL 2008/98/EG hat für Deutschland folgende Konsequenzen:

Die innerdeutsche und grenzüberschreitende Beförderung nicht gefährlicher Abfälle zur

- Beseitigung wird nicht mehr genehmigungs-(neu: erlaubnis-), sondern „nur“ noch anzeigebedürftig. Allerdings wird auch für die Anzeige der Nachweis der Fach- und Sachkunde des in- oder ausländischen Beförderers verlangt. Das ist für nichtdeutsche Beförderer schwierig.
- Verwertung soll anzeigepflichtig werden. Fraglich ist, wie der Beförderer bei innerdeutscher Beförderung Kenntnis von der Abfalleigenschaft des Transportgutes erlangen soll, da die innerdeutsche Beförderung nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung nicht nachweispflichtig ist. Die innerdeutsche Beförderung nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung soll abfallwarntafelpflichtig werden. Auch hier bleibt das Problem bestehen, wie der Beförderer die nötigen Informationen erhält.

Diese Änderungen

- ergeben sich aus den Nachfolgeregelungen des KrW-/AbfG und der TgV, nämlich dem KrWG und der BefErIV



Das italienische Abfallkennzeichen „R“ diesmal in der Variante „auf der Spitze stehendes Quadrat“.

- sollen im 1. Quartal 2012 in Kraft treten. Allerdings soll es noch eine Verordnung über Freistellungen von der Pflicht zur Anzeige, zur Erlaubnis und zur Kennzeichnung geben, deren Entwurf noch nicht vorliegt.

Die Beförderung

- transportgenehmigungsbedürftiger Abfälle ohne Transportgenehmigung kann in Deutschland mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- kennzeichnungsbedürftiger Abfallfahrzeuge ohne Abfallwarntafeln kann innerdeutsch mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 und grenzüberschreitend mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

In beiden Fällen kann die Fortsetzung der Weiterfahrt untersagt werden. Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat dafür

eine Ermächtigung im Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG). Warum das gewerbliche Befördern von Abfällen einer Anzeige oder Erlaubnis/Genehmigung bedarf, bleibt unbegründet. Zumindest grenzüberschreitend muss

- der Empfänger immer die Entgegennahme des Abfalls bestätigen, so dass der Verbleib kontrolliert werden kann
- der/müssen die Beförderer immer identifiziert werden.

Die dezentrale Umsetzung einer zentralen Forderung verursacht nur eines: vermeidbaren Aufwand. Warum nicht gleich auch einen „Abfallbeförderungsberechtigungschein“ für den Fahrer à la ADR?

Norbert Müller

Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg

Anzeige

1/2010

Fachbereich Gefahrgutausbildung

Lehrgang Luftverkehr IATA-DGR / UN-ICAO-TI

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Anerkannt durch IHK, LBA, ICAO, IATA | 02.05. – 06.05.2011 |
| 2. Anerkannt durch IHK, LBA, ICAO, IATA | 06.06. – 10.06.2011 |
| 3. Anerkannt durch IHK, LBA, ICAO, IATA | 11.07. – 15.07.2011 |

Lehrgang Gefahrgut-Beauftragter

Lehrgang Beauftragte Personen

Lehrgang Fahrzeug-Führer

Diese und weitere Lehrgänge und Seminare auf Anfrage. Interessenten wenden sich an Frau Evelyne Meier.



LOGAR

Günther Hasel e.K.
Gefahrgutberatung/
Gefahrgutausbildung
Airport Boulevard B 210
D-77836 Rheinmünster



Tel.: ++49 (0) 7229/1868-163
Fax: ++49 (0) 7229/1868-165